



**Ordnung zur Regelung des Feststellungsverfahrens
für die Masterstudiengänge Gestaltung (Master of Arts)
der Fachhochschule Bielefeld
vom 02. Oktober 2019**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 4 Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – 2016, Nr. 24, S. 292–312) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für den Masterstudiengang Gestaltung die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Zulassung für einen Masterstudiengang Gestaltung setzt die Erfüllung von Aufnahmekriterien nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation (Bachelorabschluss) bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die fachlichen Voraussetzungen besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lassen.

§ 2 Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren (Verfahren zur Feststellung der fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Voraussetzungen) für ein Masterstudium Gestaltung wird jeweils zum Ende eines Sommersemesters durchgeführt. Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und besteht aus zwei getrennten Schritten:

1. Feststellungsverfahren am Fachbereich Gestaltung

Vor der formalen Bewerbung muss ein künstlerisch-gestalterisches Feststellungsverfahren absolviert werden.

Für die Anmeldung hierfür müssen fristgerecht bis zum 10. Juli eines jeden Jahres folgende Unterlagen in analoger Form im Sekretariat des Fachbereichs Gestaltung eingegangen sein:

- Anschreiben mit formlosem Antrag auf Bewerbung für das Masterstudium;
- Lebenslauf mit Angaben zur Vorbildung (max. zwei DIN A4-Seiten);
- Motivationsschreiben mit Vorstellungen, Erwartungen und Zielen für den Masterstudiengang Gestaltung und die angestrebte Berufstätigkeit (max. zwei DIN A4-Seiten).
- Exposé (Projektskizze) in Form eines bebilderten Textes, der das geplante Masterprojekt mit künstlerisch-gestalterischen und theoretischen Anteilen und einer praktischen Umsetzung beschreibt (max. fünf DIN A4-Seiten);
- Portfolio (Mappe) mit fünf eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben. Diese können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode u.a.m.). Maximale Abmessungen: DIN A2. Dreidimensionale Objekte müssen als Abbildung dargestellt werden. Digitale und interaktive Arbeiten müssen als Abbildung, als Film auf einem Datenträger oder als Link eingereicht werden. Dem Portfolio und dem Datenträger sind Erläuterungstexte und ein

Inhaltsverzeichnis beizufügen. Weiterhin ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig ausgeführt wurden. Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zurückgegeben. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereichs Gestaltung über.

Adresse:
Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Gestaltung
Sekretariat
Lampingstraße 3
33615 Bielefeld

Nach fristgerechtem Eingang der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, sich für ein ggf. stattfindendes persönliches Fachgespräch mit dem Auswahlausschuss (siehe § 4 Abs. 4) bereitzuhalten, das zeitnah stattfindet. Das genaue Datum ist der Website zu entnehmen.

2. Bewerbung an der Fachhochschule Bielefeld

Zur Teilnahme am Vergabeverfahren der Masterstudienplätze ist bis spätestens zum 15. Juli eines jeden Jahres eine Bewerbung über das Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld erforderlich.

§ 3 Auswahlausschuss

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld ein Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Ausschuss gehören mindestens sechs Professorinnen oder Professoren an: jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den vier Studienrichtungen und zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gestaltungstheorie. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden beurteilt im Hinblick auf die Kriterien:
 - Wahrnehmungsfähigkeit,
 - Vorstellungsfähigkeit und
 - Darstellungsfähigkeit.
- (3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem des Absatzes 5 bewertet.
- (4) Nach positiver Bewertung von Portfolio (Mappe), Exposé (Projektskizze) und Motivationsschreiben kann der Auswahlausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einem Fachgespräch einladen. Es dient dazu, die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich der gestalterischen Fähigkeiten, der Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu vertiefen. Die hierbei getroffenen Feststellungen fließen in die Bewertung mit ein. Das Fachgespräch dient dazu, die in Abs. 2 genannten Kriterien zu überprüfen.
- (5) Die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden mit den Noten 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die beste Bewertung dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Die zu vergebenden Noten können nur einstimmig vergeben werden.
- (6) Aus den nach den Absätzen 2, 3 und 5 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird ohne Rundung auf eine Stelle hinter dem Komma gekürzt.

(7) Gemäß § 3 Abs. 3 der Studiengangsprüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Gestaltung wird aus der Bewertung der fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 und der Bachelornote eine Gesamtnote gebildet, die zulassungsrelevant ist. In diese Gesamtnote fließt die Bachelornote mit 51 % ein, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erreichte Note mit 49 %. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang Gestaltung ist mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erreicht.

§ 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Entscheidung des Ausschusses und die Ergebnisse des Verfahrens teilt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Wenn die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht festgestellt werden, erteilt die Dekanin oder der Dekan einen entsprechenden Bescheid mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme nicht festgestellt worden sind, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen erstreckt sich auf den Masterstudiengang Gestaltung, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der fachlichen Voraussetzungen zum Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld werden im Regelfall keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gestaltung vom 06.02.2019.

Bielefeld, den 02. Oktober 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk